

**572 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (470 der Beilagen): Bundesgesetz über die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.).**

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1958 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kummer, Dipl.-Ing. Dr. Weiß, und von der SPÖ die Abgeordneten Eibegger, Holzfeind, Doktor Neugebauer angehörten.

Der Unterausschuß hat in seiner am 4. Dezember 1958 abgehaltenen Sitzung die Regierungsvorlage eingehend beraten und die unveränderte Annahme derselben dem Justizausschuß empfohlen.

Das Sonderrecht hinsichtlich der Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und gewissen anderen Personen und Sachen gefährdenden Unternehmungen ist gegenwärtig in zahlreiche, aus dem Reichsrecht stammende Vorschriften aufgesplittert. Sie gehen auf verschiedene Entstehungszeiten zurück, die weit auseinanderliegen. Diese Tatsache allein macht es verständlich, daß die Regelungen vielfach auch dort, wo eine Einheitlichkeit denkbar wäre, sachlich voneinander abweichen.

Der Gesetzentwurf ist bestrebt, einerseits dieser Aufsplitterung Herr zu werden und andererseits sachliche Unterschiede, soweit sie nicht oder nicht mehr begründet sind, zu beseitigen.

Es ist dies aber nur hinsichtlich der Eisenbahnen und der Kraftfahrzeuge gelungen. Eine Beschränkung auf diese beiden Betriebe ist gerechtfertigt, weil Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge den Landverkehr entscheidend bestimmen und sich gerade aus dieser gemeinsamen Zielrich-

tung die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Vereinheitlichung von heute auseinanderstrebenden Regeln ergibt.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen wird auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Justizausschuß hielt im Zuge seiner Beratungen eine Begriffsbestimmung für den Unfall nicht nur deshalb für entbehrlich, weil sie in Lehre und Rechtsprechung feststeht, sondern auch, weil eine nunmehrige Aufnahme in das Gesetz — im Gegensatz zu den geltenden Sonderhaftpflichtgesetzen, die von einer Begriffsbestimmung absehen — die Gefahr einer einschränkenden Auslegung heraufbeschwören könnte. Unter dem Unfall im Sinne des Sonderhaftpflichtrechts versteht man ein mit dem Betrieb in Verbindung stehendes, von außen einwirkendes schädigendes Ereignis, das durch die Eigenschaft der Plötzlichkeit gekennzeichnet ist.

Demgemäß sind Schäden, die durch Funkenflug aus der Lokomotive verursacht werden, als Unfallsschäden zu werten (vgl. Friese: Reichshaftpflichtgesetz, München und Berlin 1950, Seite 46 und 88).

Fehlt das Merkmal der Plötzlichkeit, dann liegt ein Unfall nicht vor. Erleidet etwa ein Reisender, der häufig die Eisenbahn benützen muß, im Verlauf von Jahren durch das ständige Rütteln eine Nervenschädigung, dann wird das hier entworfene Gesetz nicht anwendbar sein. Ebenso ist das durch die ständigen Erschütterungen hervorgerufene Abrutschen eines Geländes in der Nähe des Bahnkörpers nicht als Unfall zu werten.

Damit ist nicht gesagt, daß der Betriebsunternehmer der Eisenbahn in dem letztangeführten Beispiel nicht zu haften hätte. Hier greift vielmehr der § 19 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 ein, der anordnet, daß das Eisenbahnunternehmen Vorkehrungen zu treffen hat, damit durch den

2

Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichem oder privatem Gut entstehen. Es haftet für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Eisenbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden. Wo auch diese Bestimmung versagen sollte, bleibt im Hintergrund noch der § 364 a ABGB.: Nach ihm ist der Grundbesitzer, wenn die Beeinträchtigung (des § 364, Immissionen) durch eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund in einer das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitenden Weise verursacht wird, berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1958 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Doktor Tschadek in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dipl.-Ing. Hartmann das Wort ergriff, die Vorlage einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (470 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Dezember 1958

**Eibegger**  
Berichterstatter

**Dr. Hofeneder**  
Obmann